



## Ausgabe März 2011

Liebe, geschätzte Mitglieder!

Wie schon in der ersten Ausgabe angekündigt setzen wir unsern Informationsreigen fort. Nehmen Sie sich die Zeit um dieses Informationsblatt durchzulesen.

### GEMEINSCHAFTSSCHLÄGERUNG (Franz Höller)

So wie in der letzten Ausgabe angekündigt, wird es für Eingeforstete heuer erstmals möglich sein, ihr Einforstungs-Holz über die Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee zu werben.

**Ablauf:** Bei der Holzanmeldung = Holzverlaß bzw. bei vorheriger Terminvereinbarung im Frühjahr Beauftragung einer Kontaktpersonen (siehe unten) mit der Abwicklung zur Werbung des Einforstungsholzes mittels Vollmacht (siehe Beilage).

Nach Abmaß und Verkauf sowie Abzug der Werbungskosten wird der Erlös an die Teilnehmer ausbezahlt.

#### Vorteile für Mitglieder:

- **Keinerlei zeitlicher Aufwand** für Auszeige, Abmaß, Holzwerbung, oder Beauftragung eines Unternehmens.
- Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Holzpreises kann ein **hoher Erlös** erzielt werden.
- Durch die Mitwirkung bei der Auszeige, Abmaß und urkundliche Anrechnung durch die Einforstungsgenossenschaft, ist die **Wahrung unserer Rechte** im urkundlichen Ausmaß sichergestellt.
- Durch diese Art der Holzaufarbeitung kann es möglich sein, die anfallenden Äste (=Prozessorhaufen) ebenfalls im Heizwerk als Brennstoff zu verwerten, da uns als Eingeforstete seit dem Jahr 2008 die **freie Verfügung der Aststreu** zusteht.

**Kontaktpersonen:** Franz Höller                    0676/9284439                    Otto Kalss                    03622/72161  
 Johann Schlömmer                    03622/52094

In benachbarten Bundesländern funktioniert diese Art der Holzwerbung bereits sehr gut und wird sich auch in unserer Region etablieren.

### Erklärung zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsnutzung von Einforstungsholz

#### Anmeldeliste

Forstbetrieb: Inneres Salzkammergut

Nutzungsjahr: 2011

Forstrevier: .....

Nutzholzperiode: .....

Berechtigtes Gut Eigentümer: Konto-Nr. u. Telefon	Anmeldung					Unterschrift
	Zeug-Holz FM	Bau-Holz FM	Zaun-Holz FM	Brenn-Holz RM	Aststreu RM	

Oben stehende unterfertigte Liegenschaftseigentümer bevollmächtigen nachstehende Person zu allen für den Bezug und die Abrechnung des Einforstungsholzes erforderlichen Schritte:

.....  
 (Ort, Datum, Name und Anschrift des Bevollmächtigten)

# Einforstungsgenossenschaft Bad-Aussee, reg. Gen.m.b.H.

## Einladung

zu der am **Samstag, den 19. März 2011** mit Beginn um **13.00 Uhr**  
im „**Gasthof Schramml**“, in Grundlsee stattfindenden

**63. ordentlichen**

## **GENERALVERSAMMLUNG**

### Tagesordnung:

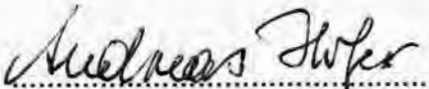
1. Eröffnung, Begrüßung, Bestellung des Protokollführers sowie der Stimmzähler.  
Feststellung der ordentlichen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Grußworte von BM Herrn Mag. Herbert Brandstätter
3. Jahresabschluß über das Geschäftsjahr 2010
4. Bericht und Anträge des Aufsichtsrates über:
  - a. Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresabschlusses 2010
  - b. Verwendung, bzw. Deckung des Jahresergebnisses 2010
  - c. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
5. Tätigkeitsbericht des Obmannes
6. Neuwahlen: ( Die Einbringung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder hat schriftlich bis spätestens 5 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen.
7. Präsentation: „Die Wohlfahrts und Erholungswirkungen der Almen“. präs. von DI. Siegfried Ellmauer Agrar Bezirksbehörde Gmunden
8. Ansprachen der Gäste
9. Allfälliges

Der Rechnungsabschluß liegt während der Einberufungsfrist beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme auf.

**Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden**

**Der Einberufer:**

Bad-Aussee, am 25. Februar 2011

  
.....  
Andreas Hofer Obm.

## Forstbetrieb Inneres Salzkammergut der ÖBf-AG

### Holzverlaß 2011

Der Holzverlaß gibt die Gelegenheit, gemeinsam mit den Mitarbeitern des Forstbetriebes Ihren Holzbezug zu planen und Sie bei weiteren Anliegen zu beraten. Sie werden daher eingeladen, diesen Termin persönlich wahrzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, damit Entscheidungen im beiderseitigen Interesse sofort getroffen werden können.

<i>Bad Aussee</i>			
Gößl Wienern	➤ Montag, 14. März 2011 von 9.00 bis 11.00 Uhr im Gasthof „Veit“ in Gößl	Altaussee Puchen Lichtersberg Fischerndorf	➤ Mittwoch, 16. März 2011 von 8.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr „Schneiderwirt“ in Altaussee
Mosern Archkogel Gallhof, Bräuhof	➤ Montag, 14. März 2011 von 14.00 bis 16.00 Uhr im Gasthof „Schraml“ in Grundlsee	Lupitsch	➤ Donnerstag, 17. März 2011 von 9.00 bis 11.00 Uhr im Gasthof „Wiesn“ in Lupitsch
Bad Aussee	➤ Dienstag, 15. März 2011 von 9.00 bis 11.00 Uhr im Gasthof „Weißes Rößl“	Reitern Sarstein Lerchenreith	➤ Donnerstag, 17. März 2011 von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr in der „Sarsteinrast“ in Sarstein
Unterkainisch Eselsbach	➤ Dienstag, 15. März 2011 von 14.00 bis 16.00 Uhr im Gasthof „Lehmgrube“ in Bad Aussee	Reith, Anger Gallhof Gschlößl	➤ Freitag, 18. März 2011 von 9.00 bis 11.00 Uhr im „Feuerwehr Depot“ Strassen
		Obertressen Untertressen	➤ Freitag, 18. März 2011 von 14.00 bis 16.00 Uhr im Gasthof „Stieger“ in Obertressen

<i>Bad Mitterndorf</i>			
Mitterndorf Neuhofen Rödschitz	➤ Montag 21. März 2011 von 9.00 bis 10.00 Uhr im Gasthof „Post“ in Bad Mitterndorf	Kainisch, Pichl Mühlreith Knoppen	➤ Dienstag 22. März 2011 von 10.00 bis 12.00 Uhr Jausenstation „Stieger“ in Mühlreith
Thörl Zauchen Krungl	➤ Montag 21. März 2011 von 14.00 bis 15.00 Uhr im Gasthof „Neuwirth“ in Zauchen	Obersdorf	➤ Dienstag, 22. März 2011 von 14.00 bis 15.00 Uhr im Gasthof „Sandlweber“ in Obersdorf
		Tauplitz Klachau	➤ Mittwoch 23. März 2011 von 9.00 bis 9.30 Uhr im Gasthof „Maissl“ in Furt

#### ⇒ Servitutsholz- Anmeldung

Es wird um die Anmeldung des Jahresbedarfes sowie eventueller Vorausbezüge gebeten. Nachträgliche Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden. Nicht angemeldete Brennholzgebühren über ein Ausmaß von 50 urkundlichen RM verfallen! Nicht abgeführtes Servitutsholz wird ab 1. Mai des Folgejahres lagerzinspflichtig!

#### ⇒ Die Anmeldung von Weidevieh und Zinsvieh nehmen Sie ebenfalls beim Holzverlaß vor.

Kurt Wittek – Betriebsleiter

Aktiengesellschaft mit Sitz in Purkersdorf | Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 154148 p

DVR Nr.: 0003735 | UID Nr.: ATU 41557007 | [www.bundesforste.at](http://www.bundesforste.at)



# LAIMER

Reparatur & Service  
Hydraulik, Landmaschinen & Baumaschinen

Bahnhofstrasse 88, 8990 Bad Aussee • Tel.u.Fax 03622/53215 od. 0664/50 55 704  
e-mail: [laimer.landmaschinen@aon.at](mailto:laimer.landmaschinen@aon.at)

Fendt-Vertragswerkstätte • Service und Reparatur für Motorkleingeräte • Handel, Service und Reparatur für Landmaschinen • Forst-, Kommunal- und Nutzfahrzeuge

Überprüfung gem. § 57a, Überprüfung selbstfahrender Arbeitsmittel • Anfertigen von Hydraulikschläuchen bis 50 mm id • Rep. von Hydraulikzylinder



## DESIGN & COPY

J. Zand

Wir bieten mehr als Papier und Farbe:  
Dienstleistung rund um den Druck

[www.designandcopy.at](http://www.designandcopy.at)  
8984 Kainisch Nr. 84 • Tel.: 03624 / 312

... eine Idee besser!

# AUS DEM STEIERMÄRKISCHEN EINFORSTUNGS-LANDESGESETZ 1983 (STLEG 1983) (Andreas Hofer, Obm. der EG Bad Aussee)

Nach §1 Absatz 4 können Vorkehrungen zur Sicherung der Nutzungsrechte getroffen werden. Solche Vorkehrungen sind jederzeit ohne Einleitung eines Neuregulierungs-(Regulierungs)-verfahrens zulässig.

In welcher Art und Weise Vorkehrungen zur Sicherung der Nutzungsrechte getroffen werden können, wird in §39 näher erläutert.

## Sicherung von Nutzungsrechten

Par.39

- (1) Mit Weiderechten belasteter Weideboden darf nur dann aufgeforstet werden, wenn dies von der Agrarbehörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt wird. Die durch die Aufforstung eintretende Beeinträchtigung der Weiderechte der Berechtigten ist durch Zuweisung eines anderen Weidebodens oder Zuerkennung einer auf dem verpflichteten Gute sicherzustellenden Rente gutzumachen.
- (2) Die Agrarbehörde kann den Weidberechtigten die Säuberung des Weidebodens bewilligen.
- (3) Wird reiner Weideboden durch anderweitige Verwendung vorübergehend der Weidenutzung entzogen, so ist den Weidberechtigten eine entsprechende Entschädigung zu leisten.
- (4) Ob ein mit Weiderechten belastetes Grundstück als Weideboden oder Waldboden zu gelten hat, wird im Zweifelsfalle ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der Kulturgattung im Grundkataster von der Agrarbehörde nach Anhörung von Sachverständigen entschieden.

## Ersatzleistung für unbedeckte Nutzungsrechte

Par.23

- (1) In Fällen, in denen die gebührenden Nutzungsrechte aus den belasteten Grundstücken keine genügende Bedeckung finden, ist unter den im folgenden näher bezeichneten Voraussetzungen Ersatz zu leisten. Sind die belasteten Grundstücke Wald, so tritt die Ersatzleistung ein, wenn die gebührenden Nutzungsrechte in dem belasteten Walde, sei es, weil der Wald in einer dieser Rechte nicht berücksichtigten Weise bewirtschaftet wurde, sei es infolge eines anderen Verschuldens des Verpflichteten, keine genügende Bedeckung finden. Sind die belasteten Grundstücke Wald, so tritt die Ersatzleistung nur im Falle eines Verschuldens des Verpflichteten ein.



Holzschlägerung, Holzseilung und Prozessorarbeiten

Karl und R. Gasperl

Archkogel 6, 8993 Grundlsee

Tel. 0664 / 766 92 06



**Johann Aster**

Holzschlägerung und Seilung

Rundholzhandel/Stockkauf

Prozessorarbeiten

Biomasseerzeugung

8983 Bad Mitterndorf

0664/9832202 o. 0676/4195261

www.holzschlaegerung.at



### Entscheidungen:

Eine Ersatzleistungspflicht des Verpflichteten tritt nur dann ein, wenn die Restringierung auf eine die Servitutsrechte nicht berücksichtigte Wirtschaftsweise oder ein Verschulden des Verpflichteten zurückzuführen ist, die jedoch als Ursachen der Restringierung zeitlich vor ihr liegen müssen. Die Ersatzleistungen könne nur so lange gewährt werden, als die Servitutsrechte beeinträchtigt werden, d.h. bis der belastete Wald wieder zur vollen Deckung der vollen Bezüge hinreicht.  
(OAS 6.10.1958, 229-OAS/58) Sbg.

Die Naturverjüngung von Weideflächen infolge des Verzichtes der Ausübung des Waldweiderechtes ist vom Verpflichteten nicht zu vertreten und verpflichtet daher nicht zu einer Ersatzleistung infolge Unausübbarkeit des Weiderechtes.  
(VwGH 25.9.1990, 89/07/0148)Sbg.

## ERGÄNZEND DAZU: BUNDESGESETZ : FORSTGESETZ 1975

Par. 32

- (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind Wälder, auf denen Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) lasten, von ihren Eigentümern so zu bewirtschaften, dass die Ausübung der Einforstungsrechte gewährleistet ist.

### Beispiele wo dieses Gesetz nicht erfüllt wird:

1. Keine rechtzeitige Durchforstung und Auffichtung der weidebelasteten Wälder.
2. Sturmholz wird in schwer bringbaren Lagen nicht weggeräumt. Wo das Wertholz geerntet wurde kommt es häufig durch Zurücklassen der Äste und des Abfallholzes, oder durch Flurschäden vor, dass Weiderechte nicht ausübbar sind. Bei Holzschlägerungen am Rand von Reinweidegebieten passiert das Gleiche.



**Raiffeisen  
Meine Bank** 

Wenn's ums Sanieren geht,  
ist nur eine Bank meine Bank.

[www.raiffeisen.at](http://www.raiffeisen.at)

JETZT  
ENERGIE-  
SPARTAGE

### Herbert Grieshofer

Gas-Wasser-Heizung Installateur - Holzschlägerungen

Mosern 36, 8993 Grundlsee

Tel. 0664 / 24 12 975

E-Mail: [firma.grieshofer@aon.at](mailto:firma.grieshofer@aon.at)

*Fritz Grieshofer*

SÄGEWERK • HOLZHANDEL • HOBELUNGEN

MÜHLREITH 1, 8984 KAINISCH

TELEFON: 03624/219 • FAX: 03624/219-4

# BEDARFSHOLZ AUF DEN ALMEN (Schwab Renate)

## Grundlage der Almwirtschaft

Für die Bewirtschaftung der Almen, die Errichtung und die Erhaltung von Gebäuden wird von jeher Holz benötigt.

Im Almrecht Regulierungsvergleich wurde festgehalten welche Holzbezüge zustehen. Das Holz muss für einen konkreten Bedarf gebraucht werden, der nachzuweisen ist, daher der Ausdruck Bedarfsholz.

Das Brennholz und Zaunholz sind jährlich anzumelden und zu verwenden.

Das Bauholz kann 30 Jahre angespart werden, auch ein Vorausbezug von 30 Jahren ist möglich. (Almhüttenneubau)

In der Regel ist Fichte oder Tanne die Bauholzsorte, außer im Regulierungsvergleich ist angeführt ob Lärche oder Zirbe abgegeben wird. Wassertröge samt Rinnen sind für die Einzelnen, Stege, Rastbänke u.Ä. sind für die gesamten Berechtigten zur Erhaltung der Almwirtschaft definiert.

Tritt ein unverschuldeter Unglücksfall durch Bergstürze, Wasser, Lawinen, Feuer, usw. ein, kann zum Wiederaufbau, wenn die Reg. Urk. das Elementarholzrecht beinhaltet, das dafür notwendige Holz verlangt werden. Wenn Bauteile aus anderen Materialien als Holz gefertigt werden kann dieses Holz frei verwendet werden, z.B. das Dach das hart gedeckt wird. Hier entspricht 1m<sup>2</sup> Dachfläche 0,08 fm Rundholz.

Das benötigte Holz ist beim Holzverlaß anzumelden und die Abmaß hat spätestens laut Urkunde am festgelegten Termin im Herbst zu erfolgen.

Zur Information die Umrechnung der alten Maße:

Brennholz:	Wiener Klafter 36"	= 3,41 rm	36"=1m
Bau-/Zaunholz:	1 Cubic Fuß	= 0,0315 fm	

## DIE BEDARFSHOLZRECHTE (aus dem Handbuch)

### Definition:

Ein Bedarfsholzrecht liegt vor, wenn einer Liegenschaft urkundlich ein recht zum Bezug von Holz, u.a. zur Erhaltung von Baulichkeiten nur für den Bedarfsfall zusteht. Unter „Baulichkeit“ sind insbesondere Hochbauten, Zäune, Brücken, und Gewässerverbauungen zu verstehen.



**SCHNEERÄUMUNG  
HOLZSCHLÄGERUNG  
UND BRINGUNG**

**SCHOBER MARTIN**  
**0676 / 690 72 82**



**HOLZ  
Streussnig**

*Ihr Holzhandel &  
Forstservice Profi!*

**Klaus Streussnig**  
Mobil: 0664/ 53 10 637  
Tel.: 03623 / 2343 - 0 Fax-DW.: - 4  
E-Mail: streussnig.holz@aon.at  
www.streussnig.at

## Rechtsgrundlagen:

Steiermark: §6 Abs. 2 StELG; Übereinkommen vom 20. bzw. 26.2.1987, Zahl 2.812/87-11/2-H, über die Regelung von Bedarfseinforstungen in Oberösterreich Steiermark und Tirol; Regulierungsurkunde, Par.6 Abs.5 StELG normiert seit 28.8.2008 dass die Berechtigten bei der Verwendung anderer Baumaterialien als Holz dennoch einen Holzanspruch aus ihrem Bedarfsholzrecht geltend machen können.

## Allgemeines:

Bedarfsholzrechte dürfen nur bei einem konkreten Bedarf beansprucht werden, sodass dem Einforstungsberechtigten grundsätzlich keine regelmäßige, fixierte Holzgebühr zusteht. Den Rahmen bei der Bedarfsprüfung bildet der Bedarf zum Regulierungszeitpunkt.

## Vorgangsweise:

Der Einforstungsberechtigte macht seinen Anspruch bei der ÖBf AG geltend und glaubhaft. Letztere hat den Anspruch ohne Verzögerung zu überprüfen, zu bewilligen oder abzulehnen. Überprüft die ÖBf AG den Anspruch nicht oder verzögert sich die Überprüfung übergebührlig, kann der Einforstungsberechtigte ohne rechtlichen Nachteil mit der Baumaßnahme beginnen. Beginnt er mit der Baumaßnahme vor der Meldung an die ÖBf AG, trägt er die erschwerte Beweislast hinsichtlich des Bedarfes.

## AUFSTELLUNG ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

Bisher an den Einforstungsverband	0,33 €
Ab 01.01.2011 an den Einforstungsverband	0,40 €
An die Genossenschaft Bad Aussee	0,09 €
An den Ortsausschuss	0,06 €
Summe pro fm+rm Holzbezug	0,55 € ab 01.01.2011

**schloemicher**  
FLIESENLEGER • HAFNERMEISTER

Pichl 24  
A 8984 Pichl-Kainisch  
Telefon: 03624 / 424  
www.schloemicher.at



**TIP MALEREI TOP PICHLER**

MALERMEISTER  
8983 Bad Mitterndorf 415 • Tel. 03623/3233  
Fax: 03623/3233-4 • mobil: 0699/106 94 305



TEL. 03623 / 21013

**K&K**  
KFZ-Technik  
Markus Karner

OBERSDORF

**SEEBACHER**  
**DACH** GembH.  
Tel.: 03623-3550

*Ihr Dachdecker  
und Spenglermeister*

**Herbert PICHLER**  
Sägewerk & Zimmerei

8992 Altaussee | Lichtersberg 16 | Tel. 03622 - 71555 | Fax: DW 4  
Handy H.P. jun. 0676 - 3051994



# GRUNDSÄTZE DER HOLZAUSFORMUNG BEACHTEN! (Kalß Otto)

An so manchen Rundholzlagern erkennt man, dass aufgrund fehlender Sorgfalt in der Ausformung nicht der höchste Erlös für das Holz aus diesen Partien zu erzielen sein wird.

Der Baum als gewachsenes Produkt der Natur ist vielen Einflüssen ausgesetzt, die sein inneres und äußeres Aussehen prägen. Dadurch können einzelne Teile in einem einzigen Baum sehr unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Astigkeit, Verletzungen, Fäule, Zwieselbildung, Krümmung, Wipfelbrüche etc. können in einem einzelnen Baum zu Holzqualitäten und Sortimenten zwischen Brennholz und Nutzholz führen. Die Kunst der Ausformung besteht nun darin, den gesamten Baum in einzelne qualitativ möglichst einheitliche Sortimente zu zerteilen.

## Was ist zu beachten?

Dazu sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Waldbart und die Wurzelanläufe sind am Stammbloch zu entfernen.
- Die Entastung hat holzgleich zu erfolgen, um nach der Entrindung eine glatte Oberfläche des Stammes zu erreichen.
- Stammfäule ist bei geringer Höhe zur Gänze zu entfernen (gesund schneiden). Bei weiterer Stammfäule sind bis zur Nagelfestigkeit Brennholz und anschließend Braunbloche auszuformen.
- Dünnholz unter 8 cm Stärke kann eingekürzt am Schlagort verbleiben.
- Saubere Fäll- und Trennschnitte ohne Einreißen des Splintes sind zu führen.
- Bruchholz ist wegen der inneren Risse großzügig gesund zu schneiden.
- Ein ausreichendes Übermaß (10 bis 15 cm je 4 m Länge) ist auf jeden Fall einzuhalten.

Letztlich werden Menge, Qualität, Preis und Zahlungssicherheit über den Holzerlös entscheiden. Mit der richtigen Ausformung und der entsprechenden Lagerung des Holzes ist der Grundstein für den wirtschaftlichen Erfolg gelegt.

**Marktsituation und Längenausformung:** Abgesehen von einzelnen Sondersortimenten hauptsächlich Rundholz mit 4 m Länge. Die Sägewerke haben sich oftmals auf Märkte spezialisiert, die Sonderlängen beim Schnittholz verlangen.

Es ist auf jeden Fall vor jeder Aufarbeitung von Holz die Ausformung mit dem Abnehmer abzustimmen.

*Quelle Bauernjournal West*



**VOLKSBANK**  
STEIRISCHES SALZKAMMERGUT

**Wir fördern  
die heimischen Landwirte...**

**... denn sie versorgen uns mit  
hochwertigen Naturprodukten und  
bewahren unsere Kulturlandschaft.**

Volksbank. **Mit V wie Flügel.**